

Satzung „Hilfsfonds“ (BeurZenFonds) von Noorder Poort

Artikel 1: Zweck der Maßnahme

1.1. Zweck des Hilfsfonds (BeurZenFonds) ist es, Personen finanziell zu unterstützen, die an Zen-Programme des International Zen Center Noorder Poort teilnehmen wollen, es sich aber nicht leisten können. Der Fonds wird von der Stiftung I.Z.C. Noorder Poort verwaltet.

Artikel 2: Einnahmen

2.1. Der Fonds erhält Einnahmen aus Spenden, die für den Fonds bestimmt sind.

Artikel 3: Anträge

3.1. Anträge können nur für die Teilnahme an Zen-Programme des International Zen Center Noorder Poort gestellt werden.

3.2. Anträge können nur mit dem Antragsformular gestellt werden, das auf der Website des IZID e.V. zu finden ist unter:

(<https://zen-institut.de/ueber-uns/hilfsfonds-beantragen>).

Dieses Formular kann, auch in deutscher Sprache, per E-Mail geschickt werden an: beurzenfonds@zenleven.nl oder per Post : I.Z.C. Noorder Poort, z.Hd. des BeurZenFonds, Butenweg 1, 8351GC Wapserveen, Niederlande

Artikel 4: Zusammensetzung des BeurZenFonds-Ausschusses

4.1. Die BeurZenfonds-Kommission besteht aus mindestens drei Personen, die vom Topkreis (Vorstand) der Stiftung I.Z.C. Noorder Poort für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden.

4.2. Mitglieder des Topkreises können nicht ernannt werden.

4.3. Die Mitglieder der BeurZenFonds-Ausschusses gehören der Sangha des Internationalen Zen-Instituts an.

Artikel 5: Prüfung des Antrages

5.1. Die Anträge werden von mindestens zwei Mitgliedern des BeurZenFonds-Ausschusses geprüft. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die betreffenden Ausschussmitglieder ihm zustimmen.

5.2. Innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Antrages trifft der Ausschuss eine Entscheidung.

5.3. Jeder Antrag wird vertraulich behandelt; personenbezogene Daten der AntragstellerIn werden nur dem Ausschuss und, nachdem der Antrag genehmigt wurde, dem Büro von Noorder Poort bekannt gegeben.

5.4. Die finanzielle Unterstützung ist keine Garantie für die Zulassung zu dem gewünschten Programm. Jede/r, die/der die Unterstützung beantragt hat, muss das normale Anmeldeverfahren befolgen. Möchte der/die Programmleitende eine Person nicht zu ihrem Programm zulassen, und hat diese finanzielle Unterstützung beantragt, so werden das Büro von Noorder Poort und der BeurZenfonds-Ausschuss

so schnell wie möglich darüber informiert.

5.5. Ein Antrag wird in jedem Fall abgelehnt, wenn dem Fonds zum Zeitpunkt der Prüfung weniger Geld zur Verfügung steht, als beantragt wurde.

5.6. Die Verfahrensweise und die Bewertungskriterien werden vom Topkreis von I.Z.C. Noorder Poort festgelegt.

5.7. Im Falle einer negativen Entscheidung werden die Gründe für die Ablehnung angegeben. Gegen eine Ablehnung kann keine Berufung eingelegt werden.

5.8. Der zugeteilte Betrag darf 70 % der Kosten des Programms nicht überschreiten.

Artikel 6: Verwaltung, Berichterstattung und Rechenschaftspflicht

6.1. Der Ausschuss berichtet dem Vorstand jährlich über seine Verfahrensweise auf der Grundlage einer anonymen Übersicht über die gewährten Zuschüsse (Betrag, Programm).

6.2. Das Büro von Noorder Poort erfasst die Einnahmen und Ausgaben in seiner Buchhaltung über das Sachkonto 8109 BeurZenFonds.

6.3. Das Büro von Noorder Poort erledigt wie üblich die Registrierung für ein Programm von Personen, die finanzielle Unterstützung beantragt haben, sowie die finanzielle Abwicklung.

6.4. Das Büro von Noorder Poort informiert den Ausschuss und den Vorstand, wenn das Guthaben des Fonds unter 500 € fällt.

Artikel 7: Kosten

7.1. Mitglieder des BeurZenFonds-Ausschusses können bei Noorder Poort Reisekosten bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro pro Jahr geltend machen. Diese Kosten werden aus dem Fonds gezahlt.

7.2. Dem Fonds entstehen keine weiteren Kosten.